

Für das Nachschlagewerk!	}	ja, zu Ziff. 2
Für die Sammlung!		der Entschei-
Für die Fachpresse!		dungsgründe.

Gesetz: Bayer. Landkreisordnung vom 16. Februar 1952,
Art. 35; Bayer. Gemeindewahlgesetz vom 29. Oktober
1954, Art. 38 Abs.2; Bayer. Landkreiswahlgesetz
vom 29. Oktober 1954, Art. 7;
§ 7 Abs.3 Satz 3 ATO; § 7 Abs.1 KSchG.

Leitsatz:

Eine Bindung an Anrechnungen früherer Dienstzeiten
durch vorhergehende Dienststellen gemäß § 7 Abs.3 Satz 3
ATO besteht nicht.

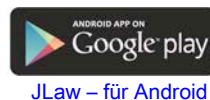
Aktenzeichen: 3 AZR 538/54

Urteil des BAG vom 12. März 1957

LAG Bayern in München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 538/54
Ber.Reg.Nr. 450 und
463/54 IV
(Bayern in München)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 12. März 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers und die Anschlußrevision des Beklagten gegen das Urteil der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 12. Oktober 1954 - Ber.Reg.Nr. 450/54 IV und 463/54 IV - werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen der Kläger zu 1/4 und der Beklagte zu 3/4.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war von 1912 bis 1937 im Bezirk B
beamteter Bezirksbaumeister. Im Jahre 1933 wurde
gegen ihn vom Kreisleiter der NSDAP (Beamtenabteilung)
eine Anzeige wegen Verdachts strafbarer Handlungen erstat-
tet. Das daraufhin eingeleitete Strafverfahren endete mit
dem Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts München II
vom 29. November 1935, durch das festgestellt wurde,
daß der Kläger in 16 Fällen der fortgesetzten Untreue, in
Tateinheit mit fortgesetzter Unterschlagung, teilweise
der gewinnsüchtigen Privaturkundenfälschung und des fort-
gesetzten Betruges schuldig ist. Aufgrund des Straffrei-
heitsgesetzes vom 7. August 1934 wurde das Verfahren je-
doch eingestellt.

Der Kläger wurde durch Urteil der Disziplinarkammer
in München vom 21. Mai 1937 wegen Dienstvergehens dienst-
entlassen.

Er war dann vom 15. September 1937 bis 1. Juli 1940
beim Heeresbauamt II in M als technischer Angestell-
ter und vom 1. Juli 1940 bis 5. Mai 1945 als Angestellter
der Heeresbauverwaltung BÖ. in P tätig. Nach
Kriegsende war er in der Tschechoslowakei interniert.

Am 16. April 1947 bewarb er sich unter Beifügung
eines ausführlichen Lebenslaufes bei dem Beklagten um die
Stelle eines Kreisbaumeisters.

In dem Bewerbungsschreiben wies er darauf hin, daß
seine Absetzung als Bezirksbaumeister in B
aus politischen Gründen auf Veranlassung und unter Druck
der NSDAP erfolgt sei. In dem mit dem Bewerbungsschreiben
eingereichten Lebenslauf führte er aus:

"Vom 4.6.34 bis 28.9.34 wurde ich auf Druck der NSDAP
unter unhaltbaren Anschuldigungen inhaftiert und bei
1/3 Gehaltseinbehaltung vorläufig des Dienstes ent-
hoben. Das gegen mich - in der Eigenschaft als ehe-
maliger Alpenvereinskassier - betriebene Strafver-
fahren endete mit Einstellung des Strafverfahrens
auf Kosten der Reichskasse durch die Strafkammer des
Landgerichts Traunstein. Getrieben und geschoben
durch die NSDAP legte der Staatsanwalt Revision zum



Reichsgericht ein, welches die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die Strafkammer des Landgerichts München verwies. Auch dieses Gericht stellte das Verfahren auf Kosten der Reichskasse ein. Der Druck auf die Gerichte war enorm.

Mit dem 15.9.37 löste ich mich von B los und fand sofort Anstellung bei der Heeresbauverwaltung in M. "

Durch Dienstvertrag vom 3. Juli 1947 wurde der Kläger von dem Beklagten als Kreisbaumeister eingestellt und in die Vergütungsgruppe III TO.A eingereiht.

Mit Schreiben vom 11. September 1952 teilte der Landrat des beklagten Landkreises dem Kläger folgendes mit:

"Im Vollzuge des Beschlusses des Kreistages vom 10. September 1952 wird hiermit das mit Ihnen bestehende Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum 31. März 1953 gekündigt. Die Kündigungsfrist stützt sich auf § 16 Abs.2 TO.A.

Der Kreistag stellte ausdrücklich fest, daß Ihr mit dem Landkreis V. eingegangener Dienstvertrag im Hinblick auf § 7 Abs.3 ATO kündbar ist. Er folgert daraus, daß die von Ihnen beim Bezirksamt B. vom 1.10.1912 mit 15.8.1937 abgeleistete Dienstzeit unberücksichtigt bleibt.

Die Lösung des Dienstverhältnisses beschloß der Kreistag aus folgenden Gründen:

1. Erschleichung der Anstellung durch unrichtige Angaben im Bewerbungsgesuch vom 16.4.1947 (Bl. 1 des Personalaktes) bzw. Verschweigung wichtiger Gründe einer früheren Dienstentlassung.
2. Mangelnde Wahrnehmung von Dienstobliegenheiten, die man billigerweise von einem Kreisbaumeister verlangen kann.
3. Verstöße gegen die Geschäftsordnung."

Der Kläger hält die Kündigung für nicht gerechtfertigt. Er sei nicht vorbestraft. Die Gründe für seine Dienstentlassung beim Bezirksamt B. habe er eingehend dargelegt.

Er hat beantragt, festzustellen, daß durch die zum 31. März 1953 ausgesprochene Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst sei.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage und hilfsweise die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Zahlung einer Abfindung beantragt.



Er meint, der Kläger habe in seinem Bewerbungsgesuch und in seinem Lebenslauf nicht erwähnt, daß er wegen erwiesener strafbarer Handlungen gerichtlich belangt worden sei. Er habe daher den wahren Grund für sein Ausscheiden aus dem Bezirksamt B. bewußt zu seinen Gunsten dargelegt, indem er einen Druck der NSDAP vorgeschützt habe. Wenn dem Kreistag die wahren Gründe seiner früheren Dienstentlassung bekannt gewesen wären, wäre er niemals eingestellt worden. Da dem Kläger die Dienstzeit vor seiner Entlassung in B. nicht angerechnet werden könne, habe er lediglich eine Dienstzeit von 14 Jahren und 8 Monaten aufzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die von dem Beklagten ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst worden ist. Es hat aber selbst das Arbeitsverhältnis der Parteien mit Wirkung vom 1. April 1953 aufgelöst und den Beklagten verurteilt, an den Kläger eine Abfindung von 7 000,-- DM netto zu zahlen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Beklagte erstrebte die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und die Abweisung der Klage, vorsorglich den Wegfall einer Abfindungszahlung bzw. ihre wesentliche Ermäßigung. Der Kläger beantragte den Wegfall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Das Landesarbeitsgericht hat beide Berufungen zurückgewiesen.

Mit ihren Revisionen verfolgen beide Parteien ihre in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter.

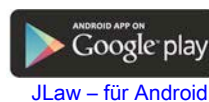
Entscheidungsgründe:

1) Der Kläger bringt in der Revisionsinstanz vor, daß die Wahl des Kreistages des beklagten Landkreises, der am 10. September 1952 die Kündigung seines Dienstverhältnisses beschlossen hatte, durch eine Entscheidung der Regierung von Niederbayern vom 26. Juli 1953 für ungültig erklärt worden ist. Diese Entscheidung ist durch rechtskräftiges Urteil



des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in München vom 24. Mai 1955 bestätigt worden. Der Kläger ist der Ansicht, seine Kündigung sei wegen der Ungültigkeitserklärung der Wahl des Kreistages unwirksam, was in der Revisionsinstanz noch berücksichtigt werden müsse.

Ob diese Frage in der Revisionsinstanz noch zu berücksichtigen ist, mag dahingestellt bleiben. Nach der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (Bayer. GVBl. S. 39), Art. 35, vertritt der Landrat den Landkreis nach außen. Nach Art. 38 werden Kreisbedienstete entweder durch den Kreistag oder durch einen Kreisausschuß entlassen. Die letztere Bestimmung bezieht sich offensichtlich auf das Innenverhältnis. Der Kläger ist mit Schreiben des Landrats vom 11. September 1952 gekündigt worden. In diesem Schreiben wird zwar darauf verwiesen, daß die Kündigung im Vollzug eines Beschlusses des Kreistages erfolgt. Das ändert aber nichts daran, daß nicht der Kreistag, sondern der Landrat die Kündigung erklärt hat. Er war hierzu auch allein ermächtigt, weil er den Landkreis nach außen vertritt. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl des Kreistages berührt daher die Wirksamkeit der vom Landrat erklärten Kündigung nicht. Hinzu kommt noch, daß nach Art. 38 Abs. 2 des Bayer. Gemeindewahlgesetzes vom 29. Oktober 1954 (Bayer. GVBl. S. 256), das nach Art. 7 des Landkreiswahlgesetzes vom 29. Oktober 1954 (Bayer. GVBl. S. 260) insoweit Anwendung findet, vorher gefaßte Beschlüsse in Kraft bleiben, auch wenn die Wahl eines Kreistages für ungültig erklärt wird. Wenn der Kläger meint, das könne sich nur auf Beschlüsse und Amtshandlungen des öffentlichen Rechts beziehen, so kann dem nicht gefolgt werden. Die Bestimmung des Art. 38 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes bezieht sich seinem eindeutigen Wortlaut nach nicht nur auf Amtshandlungen, sondern auch auf alle sonstigen Beschlüsse. Damit sind offensichtlich die Entschlüsse des Kreistages gemeint, die die privaten Rechtshandlungen betreffen. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß die Wirksamkeit der Kündigung des Klägers durch die nachträgliche Ungültigkeitserklärung der Wahl des damaligen Kreistages nicht berührt worden ist.



2) Das Berufungsgericht ist nach dem gesamten Inhalt seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die Kündigung des Klägers als eine ordentliche Kündigung anzusehen ist. Die Auslegung der Kündigungsschreibens als eine ordentliche Kündigung ist bedenkenfrei. Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision des Beklagten ist unbegründet.

Es fragt sich jedoch, ob eine ordentliche Kündigung des Klägers nach § 16 Abs.4 TO.A zulässig ist. Nach dieser Bestimmung ist ein Angestellter nach einer Dienstzeit von 25 Jahren unkündbar. Im vorliegenden Falle kommt es also darauf an, ob dem Kläger seine frühere Dienstzeit als Baumeister in B angerechnet werden kann. Nach § 7 Abs.3 ATO besteht auf die Berücksichtigung von Dienstzeiten, die vor einer früheren Entlassung geleistet worden sind, kein Anspruch, wenn der Arbeitnehmer diese Entlassung selbst zu vertreten hatte. Dies ist hier der Fall; denn der Kläger ist nach der Entscheidung des Disziplinargerichts wegen eines Dienstvergehens entlassen worden. In einem solchen Falle kann nach § 7 Abs.3 Satz 3 ATO der Behörden- oder Dienststellenleiter des Betriebes die ausfallende Dienstzeit nach billigem Ermessen berücksichtigen. Der Kläger meint, daß für den Beklagten in diesem Punkte eine Bindung bestehe, weil die Heeresbauverwaltung M

ihm im Jahre 1938 das Treuedienstzeichen für eine 25-jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst verliehen habe. Das Berufungsurteil läßt es dahingestellt, ob die Entscheidung der Heeresbauverwaltung in Kenntnis der disziplinären Entlassung des Klägers erfolgt sei und verneint eine Bindung des Beklagten an diese Entscheidung. Der Kläger greift diese Ansicht zu Unrecht an. Nach der Fassung des § 7 Abs.3 Satz 3 ATO kann "der Behörden- oder Dienststellenleiter des Betriebes" die an sich ausfallende Dienstzeit im Einzelfall nach billigem Ermessen berücksichtigen. Es wird mithin schon nach dem Wortlaut der Bestimmung auf eine Entscheidung des Leiters des Betriebes, der den Arbeitnehmer einstellen will, abgestellt. Da die Entscheidung über die Anrechnung nach "billigem Ermessen" erfolgen soll, schließt dies auch sachlich eine Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Betriebes neben



den Interessen des Arbeitnehmers ein. Es kann daher auch nach dem sachlichen Inhalt der Bestimmung eine Bindung an Anrechnungen dieser Dienstzeiten durch frühere Dienststellen nicht angenommen werden. Gegenüber dieser bestimmten Regelung muß der allgemeine Grundsatz, daß im öffentlichen Dienst geleistete Dienstzeiten zusammengerechnet werden sollen (§ 7 Abs.1 ATO), zurücktreten. A.A. Bogs in Anm. zu AP 51 Nr. 156, der jedoch dem im § 7 Abs.3 aufgestellten weiteren Grundsatz nicht gerecht wird, daß eben freiwilliges Ausscheiden und Entlassung aus einem zu vertretenden Grunde die Zusammenziehung der öffentlichen Dienstzeiten zu einer Gesamtberechnung allgemein nicht begründen. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Bindung an eine früher vorgenommene Anrechnung dann anzunehmen ist, wenn der Behördenleiter des Betriebes diese Anrechnung kennt und hierzu bei der Einstellung des Arbeitnehmers keine Stellung nimmt. Dieser Fall liegt nicht vor. Der Kläger hat zwar darauf hingewiesen, daß ihm im Jahre 1938 das Treuedienstzeichen für 25-jährige Dienstzeit verliehen worden ist. Die dieser Verleihung zu Grunde liegende Berechnung der Dienstzeit erfolgte aber nach der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Treuedienst-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 49) nach anderen Grundsätzen und läßt sich mit der Regelung des § 7 ATO nicht vergleichen. Nach allem ist daher die ordentliche Kündigung des Klägers als zulässig anzusehen.

3) Die Anschlußrevision des Beklagten richtet sich gegen die Entscheidung, daß die Kündigung des Klägers rechtsunwirksam sei. Insoweit betrifft das Vorbringen in der Revisionsbegründung im wesentlichen Angriffe gegen die Beweiswürdigung, die in der Revisionsinstanz sämtlich unbeachtlich sind. Soweit das Berufungsgericht Beweise nicht erhoben hat, hat es die unter Beweis gestellten Behauptungen als wahr behandelt. Die Abwägungen des Für und Wider der sozialen Rechtfertigung der Kündigung sind tatsächlicher Art und in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar. Insbesondere ist auch der Angriff gegen die Wertung der Aussage des Zeugen R nur ein Angriff gegen die Beweiswürdigung.



4) Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 7 Abs.1 KSchG ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es kommt allein darauf an, ob eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber noch zu erwarten ist. Da der Beklagte den wahren Sachverhalt über die frühere Dienstentlassung des Klägers erst unmittelbar vor der Kündigung erfahren hat, konnte das Berufungsgericht mit Recht annehmen, daß die näheren Umstände dieser Dienstentlassung und ihrer nicht völligen Offenlegung durch den Kläger einer weiteren Zusammenarbeit nicht dienlich sein würden. Das Berufungsgericht verweist auch mit Recht darauf, daß der Rechtsstreit in einer weiteren Öffentlichkeit bekannt geworden und auch deshalb dem Beklagten die Weiterbeschäftigung des Klägers nicht zuzumuten gewesen sei. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß dieser Umstand das ausschlaggebende Motiv für den Antrag des Beklagten, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, gewesen ist. Es kann daher nicht angenommen werden, daß die Kündigung des Klägers offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung des Arbeitgebers erfolgt ist. Auf die weitere Behauptung des Klägers, daß der Landrat dem Kläger feindlich gesinnt gewesen sei, weil dieser sich gegen eine Wahl des Landrates ausgesprochen habe, brauchte daher nicht eingegangen zu werden.

Hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Abfindung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Danach sind sowohl die Revision des Klägers als auch die Anschlußrevision des Beklagten unbegründet. Die Kosten des Revisionsverfahrens waren den Parteien, wie geschehen, anteilmäßig aufzuerlegen.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Langhans

Dr. Hautmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)